

Abenteuerland

- Hof in Bewegung - e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Abenteuerland - Hof in Bewegung - e.V.. Er hat seinen Sitz in 29399 Wahrenholz/Teichgut, Küsterberg 48 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim unter Nr. VR200480 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätte Abenteuerland - Hof in Bewegung - e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Stimmrecht der Mitglieder sowie die Höhe der zu zahlenden Beiträge sind unter §4 festgehalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder, d.h. Mitglieder deren Kinder vom Verein betreut werden. Sie haben ein Stimmrecht. Die Höhe des zu zahlenden Beitrages richtet sich nach der Beitragssatzung.
- b) Fördernde Mitglieder. Sie haben ein Stimmrecht. Über die Höhe des zu zahlenden Beitrages entscheidet das Mitglied selbst.
- c) Ehrenmitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes/ der Kinder in die Kindertagesstätte ist die Mitgliedschaft eines Elternteils im Verein.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod des Mitgliedes bzw. Tod des Kindes.
2. Durch Austritt, dieser ist dem Vorstand mitzuteilen.
3. Durch Ausschluss seitens des Vorstandes bei vereinschädigendem Verhalten.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist in der Zeit vom 01. August bis zum 30. April unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende möglich. Das Kindergartenjahr endet am 31. Juli.

Im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli ist der Austritt aus dem Verein nicht möglich. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Mitgliedsrechte.

§ 5 Vereinsbeiträge

Über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vereinsbeiträge werden geregelt in einer Beitragssatzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Kollegium

§ 7 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand in der Zeit vom 1. August bis zum 31. September einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder mit elektronischem Dokument unter Einhaltung einer 14-Tages-Frist und Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich, 7 Tage vor der Mitgliederversammlung, bei dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretendem Vorsitzenden einzureichen. Das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung kann 14 Tage vorher bei dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden eingesehen werden.

Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse erfolgen, sofern in

der Satzung nicht anders vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der gültig stimmenden, anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit der Stimmen von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das von dem Schriftführer und einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Erörterung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres
- e) Erörterung der Beschlussfassung des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres
- f) Wahl zweier Kassenprüfer, wobei der erste für eine Dauer von zwei Jahren und der zweite für eine Dauer von drei Jahren gewählt wird.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, einschließlich § 2 dieser Satzung
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- i) Wahl des Schriftführers für die Dauer von zwei Jahren

§ 8 Vorstand

1.

Der Vorstand umfasst mindestens drei Personen. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Dies ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind vertretungsberechtigt. Er ist berechtigt, Geschäfte in der Höhe von maximal 500,00 € zu tätigen, ausgenommen hiervon sind laufende Betriebskosten wie Miete, Löhne, Heizung, Strom, Wasser, Versicherungen, usw.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Er kann der Mitgliederversammlung Nachfolger vorschlagen. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, 2 Elternvertretern und 2 Vertretern aus dem Kollegium. Die Elternvertreter sind von den Eltern der Kindergartengruppe zu wählen. Das Kollegium wählt 2 Vertreter intern.

Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse zu folgenden Punkten:

- Einstellung und Kündigung von neuen Mitarbeitern
- Ausgaben über 500,00 €, ausgenommen hiervon sind laufende Betriebskosten wie Miete, Löhne, Heizung, Strom, Wasser, Versicherungen, usw.

Der geschäftsführende Vorstand führt diese Beschlüsse aus.

4.

Der Kassenwart ist für die Verwaltung des Vereinshaushaltes zuständig. Dieser umfasst die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungsbelegung und Sicherung des Vereinsvermögens. Dem Kassenwart kann durch Beschluss des Vorstandes das Spendenwesen übertragen werden.

§ 9 Kollegium

Die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bilden das Kollegium. Sie tragen und verantworten die pädagogische Arbeit im Sinne der Vereinsziele. Über Einstellungen und Entlassungen von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist das Kollegium zu hören.

Mitarbeiter müssen als fördernde Mitglieder dem Verein beitreten. Das Kollegium entscheidet über die Aufnahme und den Abgang der Kinder und stellt eine Sprecherin oder einen Sprecher, welche die pädagogische Arbeit nach außen vertritt. Außerdem wählt es 2 Vorstandsmitglieder aus seinem Kreis.

§ 10 Schriftführer

Die Aufgaben des Schriftführers sind das Protokollieren der Mitgliederversammlung und das Protokollieren der Versammlung des erweiterten Vorstandes. Der Schriftführer ist nicht stimmberechtigt im erweiterten Vorstand. Die Protokolle sind vom Schriftführer und von einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäßen einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Wesendorf, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Vollmacht des Vorstandes

Falls in Folge von Beanstandungen durch die Registerabteilung des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, dieses zu beschließen und anzumelden. Er gibt die Änderungen den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis.

§ 13 Ehrenamtszuschale

Bei Bedarf können Vereinsämter, wie Mitglieder des Vorstands, Kassierer, Reinigungspersonal und Platzwart, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Einkommenssteuergesetz) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Stand 25.10.2016